

Beitragsordnung

des Boizenburger Handball-Verein e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Gesamtvorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Gesamtvorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Gesamtvorstand legt auch eventuell anfallende die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

<u>Klasse</u>	<u>Beitrags- Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe</u>
1	<ul style="list-style-type: none">• Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,• Passive- und Fördermitglieder,• Mitglieder im Mutterschutz	53,00 €/jährlich
2	<ul style="list-style-type: none">• Rentner, Pensionäre• Studenten, Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende	65,00 €/jährlich
3	<ul style="list-style-type: none">• Erwachsene mit Beginn des 19. Lebensjahres (18. Geburtstag)	88,00 €/jährlich
4	<ul style="list-style-type: none">• Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende	beitragsfrei

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Halbjahresbeitrag zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig und vom Girokonto durch SEPA-Basis Lastschrift eingezogen.
2. Die beantragten ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklassen 01 und 02 müssen mit entsprechenden Unterlagen jährlich nachgewiesen werden. Alle Änderungen auf Antrag zur Veränderung der Klasseneinstufung/Beitragshöhe sind schriftlich beim

Gesamtvorstand anzuzeigen und werden erst zur nächsten Beitragsfälligkeit (15. Februar bzw. 15. August) wirksam. Eine Rückdatierung ist ausgeschlossen.

3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, befindet sich das Mitglied mit der Zahlung in Verzug. Ebenfalls haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges erfolgt eine schriftliche 1. Mahnung mit Vorabankündigung einer erneuten Abbuchung zum 15. des Folgemonats. Dem Verein entstandene Gebühren werden gleichzeitig mit eingezogen.
6. Bleibt das Mitglied nach dem 2. Lastschrifteinzug weiterhin in Zahlungsverzug, erfolgt die 2. und letzte Mahnung in schriftlicher Form mit Vorankündigung einer erneuten Abbuchung. Dem Verein entstandene Gebühren werden gleichzeitig mit eingezogen.
7. Besteht nach dem dritten Lastschrifteinzug weiterhin Zahlungsverzug, erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gemäß § 4 Absatz 3c der Satzung des Boizenburger Handball-Vereines.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

Boizenburg, 11.01.2018